

Leitsatz:

Dem Denkmaleigentümer kann im Hinblick auf seine gesetzlichen Pflichten, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen, sowie im Hinblick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG im Rahmen des sogenannten Umgebungsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ein Abwehrrecht gegen eine Bau- maßnahme in der Nähe des Baudenkmals zukommen, wenn sich diese auf den Be- stand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals erheblich auswirkt. Darüber hin- aus lässt sich dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz jedoch kein allgemeiner Dritt- schutz zugunsten des Denkmaleigentümers entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung schließt an die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.04.2009 – 4 C 3/08) und die Entscheidung des Senats vom 04.08.2011 (2 CS 11.997) an. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang richtungsweisend ausgeführt, der Eigentü- mer eines Kulturdenkmals sei gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt, die denkmalrechtli- che Genehmigung des Vorhabens anzufechten, wenn ein Vorhaben die Denk- malwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt. Nur wenn dem Eigentümer ein Anfechtungsrecht eingeräumt werde, könne die Verhältnismäßigkeit der ihm auf- erlegten Pflicht, das Kulturdenkmal zu erhalten und zu pflegen, gewahrt werden.

2 BV 11.1631
M 9 K 10.3437

*Großes Staats-
wappen*

Verkündet am 24.1.2013
Herborn-Ziegler
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes